

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/1665**

An den Vorsitzenden  
des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:

**Staatssekretär**

Herrn Präsidenten  
des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstr. 30  
24103 Kiel

Kiel, 11. Januar 2007

**Vorlage des MWV i.S. „Kriterien für die Förderung der  
Weiterbündungsverbände“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die anliegenden Unterlagen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und  
Verkehr zu den Kriterien für die Förderung der Weiterbündungsverbände übersende  
ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Arne Wulff

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |  
Postfach 71 28 | 24105 Kiel

**Staatssekretärin**

Vorsitzender  
des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus

24105 Kiel

über

den Finanzminister  
des Landes Schleswig-Holstein

24105 Kiel

Kiel, 15. Dezember 2006

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen der Beratung des Finanzausschusses am 07. Dezember 2006 wurde darum  
gebeten, die Kriterien für die Förderung der Weiterbildungsverbände vorzulegen.

Dieser Bitte komme ich gern nach und füge die entsprechende Richtlinie bei.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Karin Wiedemann

Anlage

## **Regionale Weiterbildungsverbände (ASH Q 2)**

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur  
Förderung der Weiterbildungsinfrastruktur  
in Schleswig-Holstein

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
vom 18.11.04, VII 332

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1.** Die Initiierung eines flächendeckenden Netzes der regionalen Weiterbildungsverbände geht zurück auf das „Konzept zur Verbesserung der Weiterbildungsinfrastruktur“ (1998). Die Aufgaben und Ziele werden in den fortgeschriebenen „Weiterbildungskonzepten der Landesregierung Schleswig-Holstein“ (2000 und 2003) genannt.

Weiterbildungsverbände sind freiwillige, kontinuierliche Arbeitskreise aller an der Weiterbildung beteiligten relevanten Akteure in der Region.

Zentraler Ansatz der Weiterbildungsverbände ist die Förderung eines intensiven Austauschs zwischen Beschäftigungs- und Strukturpolitik mit der Weiterbildung auf regionaler Ebene unter Einbeziehung der Experten vor Ort. Die Verbände realisieren einen regionalorientierten selbstgesteuerten Ansatz zu Angebots- und Bedarfsermittlung von Weiterbildung. Die Förderung eines institutionenübergreifenden Konzeptes vor Ort ist im Kontext einer Stärkung der Weiterbildung als eigenständige Branche und vierte Säule im Bildungssystem zu verstehen, mit dem Ziel, die Nachfrageorientierung zu unterstützen. Die Prinzipien Konsens, Vielfalt, Freiwilligkeit und Pluralismus wurden zugrunde gelegt.

Seit Anfang 2003, mit der Gründung des 11. Weiterbildungsverbundes in Ostholstein/Plön wurde ein flächendeckendes Netz in Schleswig-Holstein erreicht. Mit rund 360 mitwirkenden Weiterbildungsinstitutionen ist die Kooperations-

struktur in der Weiterbildung gut ausgebaut, sie soll qualitativ verbessert und weiterentwickelt werden.

- 1.2. Zielgruppe der Maßnahme sind im Rahmen von Kooperation und Koordination die regionalen Akteure der Weiterbildung, im Bereich von Information und Beratung sowie Qualitätssicherung und Teilnehmerschutz die Bürgerinnen und Bürger sowie kleine und mittlere Unternehmen in Schleswig-Holstein.
- 1.3. Das regionalisierte Berichtssystem Weiterbildung (Infratest Sozialforschung 2002), hat gezeigt, dass Frauen überdurchschnittlich an Maßnahmen der allgemeinen Weiterbildung teilnehmen, bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung jedoch noch unterrepräsentiert sind. Hier gilt es, Frauen den Zugang zur beruflichen Weiterbildung zu erleichtern. Die Verbundmoderatoren werden daher die mitarbeitenden Einrichtungen auf geschlechtergerechte Seminargestaltung hinweisen und ihre eigene Informationsstruktur nach der Gender-Mainstreaming-Methode ausgestalten.
- 1.4. Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, den für die Ziel-3-Gebiete maßgeblichen Bestimmungen des Europäischen Sozialfonds (ESF) Zuwendungen zu den im Rahmen der Verbundarbeit entstehenden Projektausgaben, um die Arbeitskonzepte von Kooperation und Koordination, Information und Beratung sowie Transparenzverbesserung und Qualitätssicherung erfüllen zu können.
- 1.5. Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde (Ziff. 6.1) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Zuwendungsgegenstand**

Weiterbildungsverbände (Verbände) sind freiwillige, kontinuierliche Arbeitskreise aller an der Weiterbildung beteiligten relevanten Akteure in der Region. Das umfasst neben den Weiterbildungsinstitutionen insbesondere die Kammern und Gewerkschaften, die Wirtschaftsförderungsgesellschaften, die Hochschulen und

beruflichen Schulen, kommunale Institutionen, die Beratungsstellen Frau und Beruf sowie weitere wichtige Partner.

Gefördert werden Arbeitskonzepte der Verbände, die die Bereiche Kooperation und Koordination, Information und Beratung sowie Qualitätssicherung und Transparenzverbesserung umfassen. Insbesondere sollen Bürgerinnen und Bürger gezielte Informationen und Beratung zu den Weiterbildungsfragen erfahren. Die Kontakte zu den Betrieben sollen ausgebaut werden, um die Nachfrage- und Angebotsseite von Weiterbildung stärker miteinander in Einklang zu bringen.

### **3. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger**

#### **3.1. Zuwendungsempfänger sind:**

Weiterbündungsverbund Nordfriesland

Weiterbündungsverbund Flensburg, Initiative Weiterbildung

Weiterbildung in Lübeck

Weiterbündungsverbund Steinburg

Weiterbündungsverbund Kreis Segeberg

Service-Büro-Weiterbildung Rendsburg-Eckernförde

Weiterbündungsverbund Mittelholstein

Weiterbündungsverbund Kreis Pinneberg

Kieler Forum Weiterbildung

Weiterbündungsverbund Dithmarschen

Weiterbündungsverbund Ostholstein/Plön

Die Einzugsgebiete der Verbände sind nicht deckungsgleich mit den Grenzen der Kreise bzw. kreisfreien Städte, sondern orientieren sich an der Weiterbildungsmobilität der Bevölkerung. Die Verbände befinden sich im Hinblick auf Entstehung, Konzept und Aktivitäten in einem unterschiedlichen Entwicklungsstadium.

**3.2.** Die Verbände müssen einvernehmlich aus ihrer Mitte heraus eine Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit benennen, die als Moderator, Antragsteller und damit als Träger des Verbundes fungiert.

#### **4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

**4.1.** Die Förderung besteht in der Gewährung einer Zuwendung zu den Ausgaben der Verbundarbeit, die sich aus Personal- und Sachausgaben zusammensetzen. Investitionen können lediglich über Abschreibungen gefördert werden. Ausgaben werden nur anerkannt, sofern sie nicht für Abschreibungen für bereits öffentlich geförderte Investitionen gebildet werden.

**4.2.** Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

**4.3.** Grundlage für die Bemessung der Zuwendung bilden die nachweisbaren Personal- und Sachausgaben, die zur Durchführung der Kernaufgaben (Ziff. 2) nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung erforderlich sind. Dafür ist mindestens eine halbe Personalstelle vorzusehen. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten.

**4.4.** Die Personalausgaben sind unter Angabe der analogen Eingruppierung des BAT Bund/Land, der geleisteten Stundenzahl und der Tätigkeit aufzuführen. Die Reisekosten sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zuwendungsfähig.

**4.5.** Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Verbundarbeit. Der Verbund bzw. seine mitarbeitenden Organisationen haben einen Eigenanteil an den Projektgesamtausgaben in Höhe von mindestens 30% nachzuweisen.

## **5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 5.1.** Die Verbände müssen für alle an der regionalen Weiterbildung beteiligten Institutionen grundsätzlich offen sein. Die Verbände haben sich dabei auf landesweit einheitliche Kriterien verständigt, die regeln, welche Institutionen unter welchen Bedingungen mitarbeiten können.
- 5.2.** Bei den inhaltlichen Arbeitsprogrammen der Verbände sind die vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr gestellten Anforderungen an die Konzepte zu beachten.
- 5.3.** Die Arbeitsergebnisse der Verbände sind statistisch zu dokumentieren und dem Verwendungsnachweis beizufügen.

## **6. Verfahren**

- 6.1.** Bewilligungsbehörde ist die Beratungsgesellschaft für Beschäftigung in Schleswig-Holstein (BSH) mbH, Memellandstr. 2, 24537 Neumünster.
- 6.2.** Der Antrag auf Förderung ist formgebunden und unter Verwendung entsprechender Antragsformulare vor Beginn der Maßnahme an die BSH zu richten.

Antragsformulare (Formular 1 nicht mit abgedruckt) können unter [www.bsh.sh](http://www.bsh.sh) herunter geladen werden oder bei der BSH unter 04321/9772-0 telefonisch angefordert werden. Dem Antrag ist beizufügen:

- Ein ausführliches Konzept über die geplanten Verbundaktivitäten,
- Nachweis der mitarbeitenden Institutionen, dass sich einvernehmlich auf den Unterzeichner als Antragsteller verständigt wurde.

Eine Förderung kann nur für solche Vorhaben erfolgen, mit denen vor Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen wurde. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BSH.

- 6.3.** Der Zuschuss wird bedarfsgerecht von der BSH auf Anforderung ausgezahlt. Der Auszahlungszeitpunkt kann im Einzelfall vom Zahlungseingang entsprechender EU-Mittel beim Land Schleswig-Holstein abhängen.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel wird von dem nach Ziff. 3.2 bestimmten Träger des Weiterbildungsverbundes erstellt und besteht aus einem Nachweis der Personal- und Sachausgaben, einem Sachbericht über den Verlauf des Projektes und der formgebundenen Statistik. Er ist der BSH spätestens bis zum Ablauf des sechsten auf die Bewilligung folgenden Monats vorzulegen. Der jährliche Zwischennachweis ist binnen drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres vorzulegen.

- 6.4.** Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sowie die §§ 116 bis 117 a des Landesverwaltungsgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

- 6.5.** Die im Antrag und im weiteren Verfahren anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne der §§ 263 und 264 Strafgesetzbuch (StGB) und des Landessubventionsgesetzes vom 11. November 1977 (GVObI. Schl.-H. S. 489). Gemäß § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) sind für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention auch Scheingeschäfte und Scheinhandlungen strafrechtlich relevant.

Ändern sich die subventionserheblichen Tatsachen im Laufe der Subventionsgewährung, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 6.6.** Die zum Controlling und zur Evaluierung der Wirksamkeit dieser Richtlinie erforderlichen Daten werden mit Hilfe der sog. Stammbblätter beim Zuwendungsempfänger erhoben. Die Zuwendungsempfänger sind zur Anwendung der

Stammbblätter verpflichtet.

- 6.7.** Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet, an den Schleswig-Holsteinischen Landtag und an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.
- 6.8.** Die EU-Kommission, der Europäische Rechnungshof, der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, die Unabhängige Stelle des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, die ESF-Zahlstelle des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie die BSH sind berechtigt, die Durchführung der aus dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen zu prüfen. Das Prüfrecht dieser Einrichtungen erstreckt sich dabei auch auf die Prüfung der Durchführung der Maßnahme vor Ort bei den Zuwendungsempfängern und Zuwendungsempfängerinnen.
- 6.9.** In besonders begründeten Einzelfällen kann das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen von den nach dieser Richtlinie zu erfüllenden Voraussetzungen zulassen. Entsprechende Anträge sind schriftlich bei der BSH zu stellen.

## **7. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. November 2004 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2006.

## **Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Weiterbildungsinfrastruktur in Schleswig-Holstein**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr  
– VII 612 – vom 19. April 2006

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Weiterbildungsinfrastruktur in Schleswig-Holstein (Regionale Weiterbildungsverbände (ASH Q 2)) vom 18. November 2004 – VII 332 - (Amtsblatt Schleswig-Holstein vom 29. November 2004, Nr. 48, S. 1018 ) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Initiierung eines flächendeckenden Netzes der regionalen Weiterbildungsverbände geht zurück auf das mit der Kommission Weiterbildung abgestimmte „Konzept zur Verbesserung der Weiterbildungsverbände“ (1998).“
2. Nr. 1.1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„Das Netz der Weiterbildungsverbände soll weiter ausgebaut und ein flächendeckendes Angebot der Weiterbildung gesichert werden. Mit der Gründung des 12. Weiterbildungsverbandes in Stormarn – Herzogtum Lauenburg im Februar 2006 und über 400 mitwirkenden Weiterbildungsinstitutionen ist die Kooperationsstruktur in der Weiterbildung gut ausgebaut, sie soll qualitativ verbessert und weiterentwickelt werden.“
3. Nr. 3.1 erhält folgende Fassung:  
„Zuwendungsempfänger sind Weiterbildungsverbände in Schleswig-Holstein. Dies sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Richtlinie

Weiterbildungsverbund Nordfriesland  
Weiterbildungsverbund Flensburg, Initiative Weiterbildung  
Weiterbildung in Lübeck  
Weiterbildungsverbund Steinburg  
Weiterbildungsverbund Kreis Segeberg  
Service-Büro-Weiterbildung Rendsburg-Eckernförde  
Weiterbildungsverbund Mittelholstein  
Weiterbildungsverbund Kreis Pinneberg  
Kieler Forum Weiterbildung  
Weiterbildungsverbund Dithmarschen  
Weiterbildungsverbund Ostholstein/ Plön  
Weiterbildungsverbund Stormarn – Herzogtum Lauenburg

Die Einzugsgebiete der Verbände sind nicht deckungsgleich mit den Grenzen der Kreise bzw. kreisfreien Städte, sondern orientieren sich an der Weiterbildungsmobilität der Bevölkerung. Die Verbände befinden sich im Hinblick auf Entstehung, Konzept und Aktivitäten in einem unterschiedlichen Entwicklungsstadium.“